



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Mitglieder
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Sozia-
les, Gesundheit und Wohnen
GZ: GB 5

Datum: 08. SEP. 2021

— **Beschlusskontrolle zu A0124/20 (Sitzungsnummer: SR/024/2021)**
Gegenstand: Monitoring von zweckentfremdeten Wohnraum

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

— „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, solange keine gesetzliche Regelung zum Zweckentfremdungsverbot von Wohnraum durch den Freistaat erlassen ist, ein regelmäßiges Monitoring von zweckentfremdeten Wohnraum¹ durchzuführen.

1.) Das Monitoring soll mittels drei Methoden erfolgen:

- a. regelmäßige Erhebung mit AirDNA,
Über die Ergebnisse sind der Stadtrat und die betroffenen Stadtbezirksbeiräte jährlich zu informieren.
- b. Registererstellung mittels Daten des Steuer- und Stadtkassenamtes und
- c. Erfassung beantragter Nutzungsänderungen von Wohnraum (von Wohnen zu Gewerbe und umgekehrt).

— 2.) Zur besseren Koordination wird der Oberbürgermeister gebeten, eine klare Zuständigkeit für das Monitoring von zweckentfremdeten Wohnraum innerhalb der Verwaltung zu schaffen, wo Ämter- bzw. Abteilungsübergreifende alle Informationen zusammenlaufen.“

¹ Als Arbeitsdefinition für „zweckentfremdeten Wohnraum“ soll verwendet werden: Wohnraum gilt dann als zweckentfremdet, wenn dieser mind. 90 Tage pro Jahr zur Fremdenbeherbergung vermietet wird. Hingegen gilt Wohnraum explizit nicht als zweckentfremdet, wenn weniger als 50 % der oder an den gleichen Mieter für einen Zeitraum von mind. 3 Monaten am Stück Gesamtwohnfläche zur Beherbergung verwendet werden.

zu Beschlusspunkt 1:

Zur Umsetzung dieser Beschlusspunkte ist eine Abstimmung zwischen den betroffenen Ämtern erforderlich, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Beschlusspunkt 2 erfolgen wird.

zu Beschlusspunkt 2:

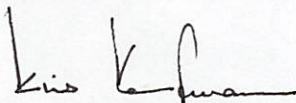
Eine ämterübergreifende handlungsleitende Abstimmung mit dem Ziel, dem Oberbürgermeister einen Vorschlag zur Festlegung der Zuständigkeit für die Koordination zu unterbreiten, wird unter Einbeziehung von Steuer- und Stadtkassenamt, Stadtplanungsamt, Kommunaler Statistikstelle und Sozialamt in der zweiten Jahreshälfte 2021 erfolgen.

zu Beschlusspunkt 3:

Aktuell laufen Abstimmungen der Großstädte Leipzig und Dresden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens und damit der Aufforderung an den Freistaat Sachsen, eine rechtliche Grundlage in Form einer Verordnung mit dem Ziel der Möglichkeit ein Zweckentfremdungsverbot auf kommunaler Ebene auszuüben.

Nächste Beschlusskontrolle: 30. April 2022

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister